



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

67

1966

Berlin, den 10. Februar 1966

Teil II Nr. IS

Tag

Inhalt

Seite

18.1. 66 Anordnung über die Lieferung und Abnahme von Elektroenergie, Gas und Wärme.

— Lieferanordnung Energie — 67

Anordnung über die Lieferung und Abnahme von Elektroenergie, Gas und Wärme. — Lieferanordnung Energie —

Vom 18. Januar 1966

Auf Grund der §§ 24 und 33 der Energiewirtschaftsverordnung vom 18. April 1963 (GBl. II S. 318) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe des Staatsapparates folgendes angeordnet:

Abschnitt I

Geltungsbereich

§ 1

(1) Die Lieferanordnung Energie gilt für die wechselseitigen Beziehungen

- a) bei der Lieferung von Elektroenergie, Gas und Wärme (Energie) aus Netzen der Energieversorgungsbetriebe (VEB Energieversorgung und VEB Verbundnetz) und bei der Lieferung von Wärme aus Anlagen der VEB Kraftwerke an Betriebe, die dem Geltungsbereich des Vertragsgesetzes vom 25. Februar 1965 (GBl. I S. 107) unterliegen,
- b) bei der Lieferung (Einspeisung) von Energie in das Netz eines Energieversorgungsbetriebes (EVB) durch Betriebe, die dem Geltungsbereich des Vertragsgesetzes unterliegen,
- c) bei der Lieferung von Energie zwischen den EVB.

(2) Für die Lieferung von Energie an die bewaffneten Organe der Republik gelten ferner die im Einvernehmen mit den zuständigen Ministerien festgelegten zusätzlichen Bestimmungen.

(3) Die Lieferanordnung Energie gilt entsprechend bei der Lieferung und Abnahme von Energie zwischen sonstigen dem Geltungsbereich des Vertragsgesetzes unterliegenden Betrieben.

(4) Soweit in der Lieferanordnung Energie nichts anderes festgelegt ist, gelten die Bestimmungen des Vertragsgesetzes.

(5) Die Lieferanordnung Energie gilt mit den Änderungen und Ergänzungen gemäß Anlage auch für die Lieferung von Wärme an Abnehmer, die nicht dem Geltungsbereich des Vertragsgesetzes unterliegen.

Abschnitt II

Lieferung und Abnahme von Energie aus Netzen der EVB und von Wärme aus Anlagen der VEB Kraftwerke

§ 2

Abschluß des Energieliefervertrages und Vertragszeitraum

(1) Mit Abnehmern, die

1. Elektroenergie zum Großabnehmertarif, Sonderabnehmertarif oder zu einem Sondertarif,
2. Gas über eine Anschlußanlage in Höhe von mehr als 3000 nVVMonat oder 25 000 m³/Jahr,
3. Wärme im Umfang von mehr als 3000 Gcal/Jahr

beziehen (nachstehend Großabnehmer genannt), ist der Vertrag über die Lieferung von Energie schriftlich abzuschließen. Er soll in Urkundenform abgeschlossen werden.

(2) Mit den übrigen Abnehmern kommt der Vertrag mit Genehmigung des Anschlußantrages (Energiebezugsanmeldung) durch den EVB zustande, bei Übernahme der Abnehmeranlage durch einen neuen Abnehmer mit der Umschreibung der Abnehmeranlage. Der gemäß den Technischen Anschlußbedingungen* vorgeschriebene Antrag auf Anschluß, Erweiterung und Änderung der Abnehmeranlage ist über einen zur Ausführung von Arbeiten an Energieversorgungsanlagen berechtigten Hersteller** an den EVB einzureichen. Zu dem Antrag ist die Zustimmung des Rechtsträgers bzw. Eigentümers des Grundstücks beizubringen. Auf Verlangen des EVB sind auch diese Abnehmer verpflichtet, mit dem EVB einen schriftlichen Vertrag abzuschließen.

(3) Im übrigen gilt jede Entnahme von Energie aus dem Netz eines EVB oder aus einer Abnehmeranlage als Anerkennung der Bestimmungen der Lieferanordnung Energie.

(4) Der Energieliefervertrag wird grundsätzlich auf unbegrenzte Zeit abgeschlossen.

* Zur Zeit gelten die Anordnung vom 25. März 1961 über die Technischen Anschlußbedingungen für Starkstromanlagen (GBl. III S. 137) und die Anordnung vom 13. April 1962 über die Technischen Anschlußbedingungen für Gasanlagen (GBl. II S. 268). Die Anordnung über die Technischen Anschlußbedingungen für Fernwärmanlagen ist in Vorbereitung.

** Zur Zeit gilt die Anordnung vom 15. Januar 1965 über die Berechtigung zum Ausführen von Arbeiten an Energieversorgungsanlagen (GBl. II S. 97).